

September 2008

Zivilrecht I

Das Ehepaar B1 und B2 kauft von der Firma K ein Grundstück. K verpflichtet sich für 155.000,- € ein Schlüsselfertiges Haus samt Garage nach Angebot zu errichten. Der Vertrag wird notariell beurkundet. B1 und B2 leisten Teilzahlungen in Höhe von 140.500,- €. Am 20.07.08 unterschreiben B1 und B2 ein Abnahmeprotokoll, in welchem sie das Haus als vertragsgemäß entgegennehmen, unter Vorbehalt dreier, kleiner Mängel, die mittlerweile unstreitig behoben sind. Das Unterschriftsfeld des Geschäftsführers der K bleibt leer.

B1 und B2 beauftragen die K zur Pflasterung der Garageneinfahrt für pauschal 4000,-€. K nimmt diese Pflasterung vor, jedoch wird das Pflaster wellig verlegt und aufgrund des Gefälles, läuft bei Regen Wasser in den Keller.

K stellt die Garagenpflasterung den B1 und B2 in Rechnung 4000,-€ und erstellt auch die Schlussrechnung für das Haus 14.500,-€. Anschließend erfolgt eine anwaltliche Mahnung am 25.03.2008. Als B1 und B2 nicht reagieren, erhebt K am 28.04.2008 Klage und verlangt 18.500,- € von B1 und B2 als Gesamtschuldner nebst Zinsen in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.03.2008.

Am 02.05.2008 tritt K die Forderung an die Sparkasse Dortmund als Sicherheit ab. Die Sparkasse bevollmächtigt die K zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen.

Die Klage wird B1 und B2 am 04.05.2008 zugestellt.

B1 und B2 sind in der Klageerwiderung der Ansicht, dass kein Anspruch der K besteht. Zunächst rügen sie die Aktivlegitimierung. Eine Abnahme sei aufgrund der fehlenden Unterschrift des Geschäftsführers der K auf dem Protokoll nicht erfolgt. Das Haus sei mangelhaft, da die tragenden Innenwände 4 und die nicht-tragenden 3,5 cm dicker sind als in der Ausschreibung der K (was unstreitig ist). Ein privater Gutachter der B1 und B2 hat hierdurch eine Nutzungsreduzierung um 2,5% festgestellt. Die Parteien haben im notariellen Vertrag hierzu folgendes sinngemäß vereinbart: "Für den Fall einer unerheblichen Abweichung von den Raum- und Flächengrößen schließen die Parteien die Gewährleistung aus."

Weiterhin berufen sich die B auf mangelhafte Bodenplatten. Die K hat hier nicht, wie in der Ausschreibung beschrieben, rostfreien Stahlbeton, sondern Normalbeton verwendet. Die B behaupten hierzu einen Minderwert von 7,5 % des Werklohns. K trägt aufgrund Gutachten vor, dass ein derartiger Beton in diesem Wohngebiet nicht notwendig sei, da mit drückendem Grundwasser auch zukünftig nicht zu rechnen ist. Entsprechend sei auch kein rostfreier Stahlbeton geschuldet.

Weiterhin machen B1 und B2, dass die Fenster im Obergeschoß neu eingestellt werden müssen und sich 3 Fliesen in der Küche gelöst haben. Ihr Gutachter habe hierfür an Mangelbeseitigungskosten 250,-€ veranschlagt.

Weiterhin weisen Sie auf die Mangelhaftigkeit der Garageneinfahrt hin.

Hilfsweise rechnen B1 und B2 mit Schadensersatzansprüchen wegen der mangelhaften Bodenplatte und den Innenwänden in Höhe von 14.250,- € auf. Eine Behebung sei bezüglich des Bodens und der Wände nicht hinnehmbar, da hierfür nahezu alle Wände eingerissen und der Boden herausgerissen werden müsste. Ebenso mit Schadensersatzansprüchen für die Fliesen und die Fenster in Höhe von 250,- €. Hilfsweise rechnen sie mit einem Anspruch auf Vorschuss für Mangelbeseitigung für Fliesen und Fenster auf.

K ändert daraufhin den Klageantrag bezüglich der Forderung von 4000,- € für die Garageneinfahrt dahingehend, dass Sie nur noch 4.000,- € Zug um Zug gegen Beseitigung der Welligkeit und des Gefälles nebst Zinsen (ohne genaue Angabe seit wann und in welcher Höhe) beantragt. Ansonsten ist K der Meinung, dass es auf einen Mangel gar nicht ankomme, da B1 und B2 egal für welchen Anspruch zumindest eine Nachfrist hätten setzen müssen und dies unstreitig nicht geschehen ist. Von den Fliesen und Fenstern höre sie hier zum ersten Mal.

In der mündlichen Verhandlung ändert K den anderen Antrag auf anraten des Gerichts in Leistung an die Sparkasse.

Es ist die Entscheidung des Gerichts zu entwerfen.

Die Entscheidung zu den Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit sind erlassen.

Zivilrecht II

F und M sind verheiratet. M ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer Bau-GmbH. F steckt ihre sämtlichen Ersparnisse in die GmbH und bekommt dafür 25% der Gesellschaftsanteile. Die GmbH nimmt ein Darlehen in Höhe von 70.000,- € am 01.04.2002 auf. Zur Sicherheit bürgt M selbst und zusätzlich F. F ist zu dieser Zeit ansonsten vermögenslos und Hausfrau. M kümmert sich allein um die Geschäfte der GmbH; F hat keinen Einfluss oder Überblick.

In der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist das Darlehen, welches gesichert werden soll ganz genau beschrieben. Im weiteren Verlauf (in AGBs) heißt es jedoch, dass der ausweisliche Bürge auch für alle künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner bürgt.

In Unwissenheit der F nimmt M für die GmbH später ein weiteres Darlehen in Höhe von 50000,-€ auf. Nachdem F und M sich getrennt haben, kündigt die Bank der GmbH (zu recht!) alle Verträge Anfang 2004. Zur gleichen Zeit nimmt Sie F für die Bürgschaft von beiden Darlehen in Anspruch. F reagiert nicht. M meldet im Juni 2004 Insolvenz für die GmbH an.

Am 31.12.2007 beantragt die Bank einen Mahnbescheid gegen F über die noch offenen Forderungen (aus den beiden Darlehen) aus der Bürgschaft in Höhe von 66.100,- €. Dieser wird F am 10.01.2008 zugestellt. Sie legt fristgerecht Widerspruch ein. Als sie M den Sachverhalt mitteilt, lässt dieser mit anwaltlichem Schreiben antworten, dass er aufgrund der mittlerweile guten Beziehungen zur Bank (aufgrund neuer Geschäfte und einer neuen GmbH) von dieser aus der Bürgschaft freigestellt wurde.

Die Bank bestätigt dies in der Anspruchsbegründung und verlangt 66.100,- € von F aus der Bürgschaft (Für das Darlehen Nr.1 33100,- € und Darlehen Nr.2 33000,- €). Das Gericht bestimmt eine Frist von 2 Wochen zur Verteidigungsanzeige und von 3 weiteren Wochen zur Klageerwiderung.

F bittet um Prüfung, ob sie die Zahlung vornehmen muss. Aufgrund ihres neuen Lebensgefährten wäre ihr das möglich.

Für den Fall, dass sie an die Bank zahlen muss, bittet sie um Prüfung, ob sie sich nach Zahlung an die Bank zumindest einen Teil bei M wiederholen kann.

Aufgabe:

Gutachterliche Prüfung und Erwägungen zur Zweckmäßigkeit.

Sachverhaltsdarstellung ist erlassen.

Schriftsätze an das Gericht oder Mandantenschreiben sind erlassen.

Zivilrecht III

Der Kläger ist Mieter eines Ladenlokals des Beklagten in Münster. Vertraglich verpflichtete sich der Kläger im formularmäßigen Mietvertrag des Beklagten unter anderem sinngemäß zu folgendem:

1. Die Räume sind alle fünf Jahre, Lagerräume alle 7 Jahre, zu streichen.
2. Bei Auszug ist das Ladenlokal ganz zu streichen.

Weiterhin beschlossen die Parteien, dass die Betriebskosten jährlich im Februar für das vorangegangene Jahr abgerechnet werden sollen.

Mitte 2007 entsteht ein Streit über die Fortführung des Mietverhältnisses, so dass der Beklagte beim Landgericht Münster Klage auf Feststellung des Fortbestands des Mietverhältnisses erhebt. Der Rechtsstreit endet mit einem Prozessvergleich, in dem die Parteien folgendes vereinbaren:

1. Das Mietverhältnis endet zum 31.05.2008
2. Der Kläger zahlt dem Beklagten bis zum 31.05.2008 die vereinbarte Miete.
3. Der Kläger zahlt an den Beklagten 3000,- € als Abstandssumme für die frühzeitige Beendigung des Mietverhältnisses.

Der Vergleich kommt ordnungsgemäß zustande.

In den Monaten Januar – Mai 2008 behält der Kläger jeweils unterschiedliche Beträge der Miete, insgesamt 2500,- €, unter Angabe fadenscheiniger Gründe ein.

Mitte April 2008 bemerkt der Kläger einen defekten Wasserboiler, den er für 498,- € Anfang Mai reparieren lässt.

Am 28. & 29.05.2008 lässt der Kläger das Ladenlokal von einer Malerfirma frisch streichen und zahlt dafür 2001,21 €.

Am 30.05.2008 übergibt der Kläger dem Beklagten die Wohnung.

Der Beklagte beantragt Mitte Juni 2008 die vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs und sie wird ihm erteilt. Er droht dem Kläger die Zwangsvollstreckung aus den Ziffern 2 und 3 des Vertrages an.

Der Kläger erhebt Klage beim Landgericht Münster und beantragt, die Zwangsvollstreckung aus den Ziffern 2 & 3 des Prozessvergleichs für unzulässig zu erklären und den Beklagten zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung zu verurteilen. Er beantragt ein Versäumnisurteil, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das Gericht beschließt das schriftliche Vorverfahren und stellt dem Beklagten die Klage nebst Belehrung und Aufforderung der Verteidigungsbereitschaft binnen 2 Wochen, sowie Klageerwiderung binnen 2 weiteren Wochen, am 20.06.2008 zu. Als dieser nicht reagiert, ergeht ein Versäumnisurteil am 08.07.08 mit dem vom Kläger begehrten Inhalt. Dieses wird dem Beklagten am 10. und dem Kläger am 12.07.08 zugestellt. Am 14.08.08 schreibt der Beklagte selbst ans Gericht, dass er nicht vor habe gegen das Versäumnisurteil vorzugehen.

Am 28.08.2008 erhebt der Beklagte anwaltlich vertreten Einspruch und beantragt das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt nun den Einspruch als unzulässig zu verwerfen und hilfsweise das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Kläger meint, der Einspruch sei verfristet.

Der Kläger ist der Ansicht, dass Ziffer 2 zu unbestimmt sein und daher eine Vollstreckung hieraus unzulässig ist. Zu Ziffer 3 rechnet er auf mit 1. Den gezahlten 498,- € für die Wasserboilerreparatur. 2. Er meint die Klauseln des Mietvertrages seien unwirksam und er habe einen Anspruch auf die 2001,21 € mit denen er auch aufrechnet. Des weiteren hat er – unstreitig – einen Rückforderungsanspruch wegen zuviel bezahlter Betriebskosten von Februar 2007, aus dem Jahr 2006 in Höhe von 502,- €. Mit diesen rechnet er ebenfalls auf.

Der Beklagte meint, dass der Kläger sich nicht mittels Klage gegen einen unbestimmten Titel wehren könne. Die Aufrechnungen seien alle zu unrecht. Für den Boiler besteht kein Anspruch, die Klauseln zu den Schönheitsreparaturen seien wirksam, da es ein Geschäftsraum war und mit der Aufrechnung zu den Betriebskosten sei der Kläger präkludiert.

Es ist die Entscheidung des Gerichts zu entwerfen.

Die Entscheidungen zu Kosten, vorläufigen Vollstreckbarkeit und Berufung sind erlassen, soweit es sich um Nebenentscheidungen handelt.

Zivilrecht IV

Das Klägerehepaar ist mit dem Beklagtenehepaar zusammen Miteigentümer eines Hauses in Düsseldorf, welches sie selbst bewohnen. Die Kläger im Untergeschoß und die Beklagten im Obergeschoß, wobei der Garten allein zum Teil der Kläger gehört.

Mit wirksamer notarieller Vereinbarung vereinbaren die Parteien einen Ausschluss der Teilung für 20 Jahre. Mittlerweile ist es öfter zu Streitigkeiten zwischen den Parteien gekommen. Unter anderem jedes Mal bei der Abrechnung von Wasser- und Stromkosten etc. Bislang konnte jedoch immer ein Konsens gefunden werden.

Die Kläger gehen seit kurzem ihrem neuen Hobby, der Bienenzucht nach. Hierzu haben sie zwei Bienenstöcke im Garten aufgestellt. Direkt nach Aufstellung wurden die Beklagten von den Bienen gestochen. Die Frau der Beklagten ist gegen Bienengift allergisch und es besteht sogar die Gefahr des Todes. Eine Hyposensibilisierung war erfolglos. Auch weitere Nachbarn sind von den Bienen gestochen worden. Die Kläger haben zugestanden, dass die Bienen bei Ortswechseln sehr aggressiv reagieren. Mittlerweile haben die Kläger die Bienenstöcke entfernt, beabsichtigen jedoch diese wieder aufzustellen.

Mit anwaltlichem Schreiben bieten Sie den Beklagten an, Ihren Teil des Objekts zu kaufen. Die Beklagten reagieren nicht.

Die Kläger klagen gegen die Beklagten vor dem Landgericht Düsseldorf und beantragen, die Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung zur Teilung zu dulden.

Das Gericht ordnet ein schriftliches Vorverfahren an. Die Beklagten nehmen die Klage nicht ernst. Es ergeht, aufgrund ordnungsgemäßer vorausgegangener Aufforderung zur Verteidigungsanzeige und Belehrung ein Versäumnisurteil am 19.08.08, welches allen Parteien am 21.08.08 zugestellt wird.

Die Beklagten sind zur Zeit der Zustellung in Urlaub.

Sie beauftragen einen Rechtsanwalt, welcher am 04.09.08 auf dem Weg zum Nachtbriefkasten, um den unbegründeten Einspruch einzuwerfen, einen unverschuldeten Verkehrsunfall erleidet und ins Krankenhaus gebracht wird.

Am 05.09.08 wendet der Anwalt sich an den Bearbeiter und überträgt mit Zustimmung der Beklagten das Mandat.

Die Beklagten wünschen keine Teilung und sind der Meinung, dass ein wichtiger Grund nicht vorliege und eine Teilung ein unzumutbares Ergebnis wäre. Gleichzeitig möchten Sie etwas gegen die Bienen unternommen haben.

Aufgabe:

Begutachtung. Sachverhaltsdarstellung im Gutachten ist erlassen. Es soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit enthalten.

Für den Fall, dass Erfolgsaussichten bestehen, ist ein Schriftsatz an das Gericht zu formulieren, welcher auch Verweisungen auf das Gutachten enthalten darf.

Nur für den Fall, dass keine (auch keine teilweisen) Erfolgsaussichten bestehen, ist ein begründendes Schreiben an die Mandanten zu erstellen.

Strafrecht I

Der T überrascht den A beim Joggen im Park. Unter einer vorgehaltenen Pistole und mit Strumpfmaske droht er den A umzulegen, wenn dieser ihm nicht seine Wertsachen und sein Handy gibt. A hält die Waffe für echt. Außer einem alten Handy hat er nichts bei sich. T ist sauer und lässt das Handy fluchend aus Kopfhöhe fallen. Dann fordert er den A auf einen Baum zu umarmen und bis 100 zu zählen. Wenn er sich vorher umdrehe würde der Kumpel des T ihn erschießen. T läuft durch den Park und steigt auf dem Parkplatz in das Auto des G ein. Er fordert diesen auf sofort loszufahren. Der A verfolgt den T, beobachtet wie dieser die Strumpfmaske abzieht und in das Auto steigt. Er nimmt mit einem Taxi die Verfolgung auf und ruft unterwegs die Polizei. Die Polizei trifft an einem Haus auf das Auto des T und G und stellt G als Halter fest. Sie wollen gerade bei G klingeln, als dessen Mutter auf die Polizisten zukommt und direkt loslegt, dass der T nicht gut sei für ihren G. Sie erzählt dass der T ständig etwas ausfresse und ihren G mit hinein ziehe. Sie seien beide gerade hinten raus verschwunden, aber G habe ihr gesagt, dass er nichts angestellt habe. Die Polizisten fragen nach dem Namen und der Adresse des T. Diese wird ihnen von der Mutter des G mitgeteilt, die sodann von den Polizisten erfährt, dass es sich um den Verdacht des Raubes handelt. Daraufhin beschimpft Sie die Polizisten. Sie behauptet mit Stasi Methoden ausgehört worden zu sein und die Beamten dürften alles, was sie gesagt hat, nicht verwenden.

Die Polizisten nehmen G und T fest. G behauptet, dass er von nichts wisse. T habe ihn beauftragt, ihn am Park abzuholen. Solche Fahrten würde er für seinen Freund öfter machen. Von einem Raub etc. wisse er nichts. T wohne in einen Obdachlosen Asyl. Dort habe er aber kein festes Zimmer und lebt nur aus einem Koffer. G wird entlassen und gegen den schweigenden, anwaltlich vertretenen T ergeht Haftbefehl. A erkennt die ungeladene Schreckschusspistole und die Strumpfmaske, die bei T in der Jacke gefunden werden wieder und auch T in einer Gegenüberstellung mit fünf weiteren Männern. A verzichtet auf einen Strafantrag wegen des zerstörten Handys, da er jetzt seiner Frau endlich ein neues kaufen könne und ihr altes bekomme.

Die Akte wird mit einem weiteren Fall verbunden:

Der B wurde von T vor seiner Bank beschimpft, weil er im Halteverbot parkte. Nachdem B am Schalter fertig war, konnte T, der durch die Bankangestellte identifiziert wurde, einen Blick auf die Visitenkarte des B werfen. Als B am nächsten Morgen zu seinem Auto in die Tiefgarage ging, hielt ihm T und ein weiterer Mann eine Pistole, die er für echt hielt, vor und drohten ihn umzubringen, wenn er nicht mit ihnen losfahren würde. Die Männer drückten ihm von hinten die Waffe durch den Sitz und fragten unterwegs nach seinen Wertsachen. T hielt dabei die Waffe. Der andere Mann griff zur Beifahrerseite und nahm die dort stehende Aktentasche, aus welcher er ein I-Phone im Wert von 499,- € und 200,- € in bar entwendete. Am Park sollte B halten. Dort zwangen ihn die Männer in seinen Kofferraum zu steigen, den sie dann verschlossen. Nach etwa 2 Stunden wurde B von Spaziergängern befreit. In einer Gegenüberstellung mit fünf weiteren Männern hat B den T erkannt; ebenso die Schreckschusspistole. Der andere Mann war nicht G. Er konnte nicht identifiziert werden.

Aufgabe:

Zu entwerfen ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich T und G.
Zu beachten sind nur Straftaten des StGB.

Strafrecht II

Der Zeitarbeiter T fährt mit seinem vorübergehenden Arbeitskollegen A nach Hause. Unterwegs halten Sie bei einer Freundin F des A. Als Diese A bittet nach Ihrem Auto zu sehen, verbleibt T unter einem Vorwand einige Minuten allein in ihrer Wohnung. Am nächsten Tag trifft sich T mit einer Freundin G.

G sagt, dass T ihr die EC-Karte der A gegeben habe und sie geben habe, mit dieser für ihn einen DVD-Rekorder zu kaufen. Er wisse einen Media Markt, bei dem man keine Geheimnummer benötige und mit Unterschrift zahlen könne. G will zuerst nicht, gibt dann aber den Bitten des T nach. Sie übt ein paar Mal die Unterschrift und fährt dann mit T zu dem Media Markt. T drückt ihr einen ausgesuchten DVD-Rekorder (Wert 499,- €) unter den Arm und wartet direkt hinter der Kasse auf G. Diese solle sich was zur Belohnung mitnehmen, was sie jedoch nicht macht. Sie geht zur Kasse, bekommt nach dem Durchziehen der Karte einen Beleg und unterschreibt diesen mit dem Namen der F. Direkt nach der Kasse nimmt sich der T den DVD-Rekorder und wirft die Karte weg, da er meint, dass diese sowieso bald gesperrt werden würde.

T sagt, dass er mit G unterwegs war und diese ihm einen DVD-Rekorder geschenkt habe. Warum etc. kann er sich nicht erinnern oder erklären. Er habe der F keine Karte gestohlen und wisse von nichts.

Die Kassiererin sagt, dass sie sich nicht an den Fall genau erinnern kann, aber immer genau die Unterschriften vergleiche.

Die F bemerkt ein paar Tage später den Verlust ihrer Karte und dass 499,- € abgebucht wurden. Diese werden nach der Anzeige der F von Media Markt zurückgebucht.

G und T werden vor dem Strafrichter angeklagt. G wegen 276 I 1. Alt in Tateinheit mit 263 I StGB. G wegen Diebstahls, Anstiftung zu 276 I 1. Alt in Tateinheit mit 263 I und wegen Hehlerei.

In der mündlichen Verhandlung, im Plädoyer beantragt der Anwalt des T für den Fall, dass T wegen mehr als nur der Hehlerei schuldig sei, einen Freund des T als Zeugen zu hören, zu der Tatsache, dass die G dem T den DVD-Rekorder geschenkt habe. Dieser könne zwar nicht direkt was sagen, jedoch war T direkt nach der Tat bei ihm und habe ihm erzählt, dass die G dem T diesen DVD-Rekorder geschenkt habe.

Es ergeht ein Hinweis nach § 265 StPO.

G ist nicht vorbestraft. Monatlichen Nettoeinkommen 1500,- €, keine Abzüge. T hat vor 12 Jahren einen Diebstahl begangen und 40 TS bekommen. Vor 4 Jahren erneute 30 TS für Fahren ohne Fahrerlaubnis und vor 3 Jahren 50 TS für eine Trunkenheitsfahrt. 1200,- € monatliches Nettoeinkommen, keine Abzüge. Sein Arbeitsvertrag ist befristet bis Ende des Jahres. Er rechnet nicht mit einer Verlängerung.

Aufgabe:

Entwurf des Urteils

Öffentliches Recht I

F ist Landesbeamtin in Münster. Eines Morgens im Januar hört sie und ihr Arbeitskollege eine Person auf der Straße um Hilfe schreien. Aus dem Fenster sehen sie aufgrund des starken Schneefalls nichts. F zieht schnell ihren Pelzmantel über und eilt aus dem Zimmer. Hierbei bleibt sie mit dem Ellenbogen an der Türklinke hängen und zerreißt ihren Mantel. Auf der Straße entdeckt sie eine Rentnerin, die hingefallen ist und wie sich später herausstellt, sich einen Oberschenkelhalsbruch zugezogen hat. Ein Passant ist bereits bei ihr. F verständigt über ihr Handy einen Notarzt und geht zurück an die Arbeit.

Aufgrund der Schmerzen muss sie jedoch am selben Tag noch einen Arzt aufsuchen, welcher sie für 2 Wochen arbeitsunfähig schreibt und ihr Krankengymnastik verordnet. Für den Arzt muss sie 158,- € und für die Krankengymnastik 142,- € zahlen. Die Reparatur des Nerzmantels, welcher ein Geschenk ihres Mannes im Wert von 4500,-€ ist, kostet 100,-€. Der Mantel erleidet trotz aufwändiger Reparatur einen Wertverlust von 900,-€. F ist in den zwei Wochen zu Hause aufgrund der starken Schmerzen sehr eingeschränkt.

Am Tag nach dem Unfall teilt Sie ihrem Vorgesetzten den Unfall mit. Später reicht sie Ihre Unfallunterlagen schriftlich ein und verlangt Zahlung der 300,- € Arztkosten und Krankengymnastik, 1000,- € für Ihren Nerzmantel, sowie 300,-€ Schmerzensgeld.

Ihr Antrag wird abgelehnt mit der Begründung, dass es sich nicht um einen Dienstunfall handle. Sie sei einer inneren Entscheidung gefolgt und von daher läge schon keine äußere Einwirkung vor. Weiterhin wäre es nicht zur Dienstzeit passiert, da sie gerade ihren Dienst hierfür unterbrochen habe. Anwaltlich vertreten legt sie erfolglos Widerspruch ein. Man streitet sich des Weiteren darüber ob im Falle einer Erstattung der Kosten für den Mantel das LBG NRW oder das BeamtVG Anwendung finden. Für die Anspruchsgrundlagen der Arztkosten liegen dem Sachverhalt Auszüge aus dem HeilvFV (§§ 1 – 4) bei. Der Anwalt der F erhebt Klage gegen das Land NRW vor dem Verwaltungsgericht in Münster. Er beantragt, das Land zu verpflichten, den Vorfall der F als Dienstunfall anzuerkennen und ihr Schadensersatz in Höhe von 1300,- € zuzuerkennen. Weiterhin das Land zur Leistung von 1300,- € Schadensersatz sowie 300,- € Schmerzensgeld zu verurteilen.

In der mündlichen Verhandlung erklärt er die Schmerzensgeldforderung für erledigt. Der Terminsvertreter erklärt diesbezüglich für erledigt. F beantragt dann die Feststellung, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

Das Gericht entscheidet als Kammer am Ende der mündlichen Verhandlung.

Aufgabe:

Entscheidung des Gerichtes.

Öffentliches Recht II

Ein PKW (fast neu, Oberklasse) wird vormittags in einem stark frequentierten Bereich mit ganz geöffnetem Fenster aufgefunden. Es regnet. Die Polizei sieht das Auto, stellt den Halter (eine GmbH) fest und versucht den Geschäftsführer telefonisch erfolglos zu erreichen. Aus Angst vor einem Diebstahl und davor, dass das Regenwasser den Innenraum beschädigen könnte, lässt die Polizei den Wagen abschleppen. Der Geschäftsführer bekommt das Fahrzeug nur gegen Zahlung der Abschlepp- und Unterstellkosten vom Abschleppunternehmer wieder (€ 75,- €). Zudem erhält er einen Gebührenbescheid mit Postzustellungsurkunde über € 65,- €. Diesem ist eine RMB beigefügt, in der es nach der üblichen Belehrung heißt: „Sollten Sie von Ihrem Klagerecht gebrauch machen, so müssen Sie genaue Anträge in der Klage stellen.“ Aus Angst vor einer Zwangsvollstreckung zahlt er unter Vorbehalt.

Nach Ablauf von mehr als einem Monat erhebt er Klage. Er trägt vor, dass der PKW mit einer deutlich blinkenden Alarmanlage und einer Wegfahrsperre versehen war. Der Innenraum sei wasserunempfindlich. Weiterhin sei ja jedes Cabrio abzuschleppen, wenn die herunter gedrehte Scheibe das alleine rechtfertige. Das Polizeipräsidium behauptet, die Klage sei unzulässig wegen Verfristung. Im Übrigen sei alles erledigt, da die Gebühr bereits gezahlt ist. Die Beamten hätten die Alarmanlage gesehen, welche jedoch letztendlich auch keinen umfassenden Schutz gegen Diebstahl biete. Dass der Fahrzeuginnenraum wasserunempfindlich sei, konnten die Beamten nicht wissen.

1. Antrag auf Aufhebung des Gebührenbescheides, 2. Antrag auf Rückzahlung der Kosten, die an den Abschleppunternehmer gezahlt wurden, sowie die Gebühren. Das Polizeipräsidium bestellt sich „vorsichtshalber“ auch als Vertreter des Landes NRW.

Aufgabe:

Der Geschäftsführer bittet um Prüfung der Erfolgsaussichten. Weiterhin sind Überlegungen zur Zweckmäßigkeit anzustellen und ein abschließender Vorschlag zu machen.